

➔ Unsere Honorargestaltung

Die Honorarabrechnung von Steuerberatern ist gesetzlich geregelt in der Honorarordnung für Steuerberater, kurz StBVV. Die Honorarordnung unterscheidet zwischen Wertgebühren, Zeitgebühren und Pauschalen. Dabei werden keine festen Sätze, sondern Betragesrahmen vorgegeben, mit der Folge, dass es zu stark unterschiedlichen Preisen kommen kann.

Wertgebühren gelten für Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und die Buchführung. Die Gebühr ergibt sich aus zwei variablen Faktoren, nämlich

- dem Wert (z. B. Umsatz, Bilanzsumme, Einkünfte, usw.) – **der Wert ergibt sich aus dem von Ihnen gelieferten Sachverhalt** und
- dem Multiplikator, der je nach Schwierigkeit der Aufgabe bei Jahresabschlüssen von 10/10tel bis 40/10tel oder bei Steuererklärungen von 1/10tel bis 8/10tel reichen kann – den Multiplikator bestimmen wir.

Mittels dieser Faktoren wird aus einer vom Gesetzgeber verfassten Tabelle das Honorar errechnet.

Zu erwähnen ist noch der Begriff des **Mittelwerts**. Vom Mittelwert spricht man, wenn der Multiplikator

genau in der Mitte des zulässigen Rahmens liegt, was für Tätigkeiten von normalem Anspruch im Allgemeinen als angemessen angesehen wird. Die Festsetzung des Multiplikators erfolgt also nicht willkürlich. Die Honorarfestsetzung wird dadurch erklärbar strukturiert.

Im Rahmen der **Lohnbuchhaltung** gibt es **Pauschalen**.

Zeitgebühren gelten für zusätzliche Aufgaben, die neben der Erstellung von Buchhaltung, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen anfallen. Beratungsleistungen und die Erstellung von Gutachten zum Beispiel, oder die Beantwortung von Fragen und Sachverhaltsermittlungen.

Für unsere verschiedenen Arbeitsbereiche, resultieren daraus folgende Kalkulationsgrundlagen (alle Preisangaben zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer): Bei der Bemessung des Honorars für die **Finanzbuchhaltung** ist das Geschäftsvolumen (Jahresumsatz oder -aufwand) der wertbestimmende Faktor. Der Multiplikator ist im **Regelfall** der Mittelwert der Honorarordnung. Eine Aufstellung über die sich danach ergebenden Honorare finden Sie hier:

Geschäftsvolumen bis	Mittlerer Honorarwert	Geschäftsvolumen bis	Mittlerer Honorarwert	Geschäftsvolumen bis	Mittlerer Honorarwert
25.000,00	61,60	450.000,00	313,60	2.250.000,00	1.171,10
50.000,00	91,00	500.000,00	338,10	2.500.000,00	1.290,10
75.000,00	104,30	600.000,00	385,70	2.750.000,00	1.409,10
100.000,00	123,90	700.000,00	433,30	3.000.000,00	1.528,10
125.000,00	137,90	800.000,00	480,90	3.250.000,00	1.647,10
150.000,00	151,90	900.000,00	528,50	3.500.000,00	1.766,10
200.000,00	181,30	1.000.000,00	576,10	3.750.000,00	1.885,10
250.000,00	209,30	1.250.000,00	695,10	4.000.000,00	2.004,10
300.000,00	237,30	1.500.000,00	814,10	4.250.000,00	2.123,10
350.000,00	266,70	1.750.000,00	933,10	4.500.000,00	2.242,10
400.000,00	291,20	2.000.000,00	1.052,10	5.000.000,00	2.480,10

Die Erstellung Ihrer Buchhaltung kann günstiger sein, als die dort aufgeführten Beträge, wenn Sie weniger aufwändig ist. Beispiele dafür sind:

- Sie benötigen keine klassische Buchführung, sondern nur eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Es sind außergewöhnlich wenige Geschäftsvorfälle zu buchen

Die Erstellung Ihrer Buchhaltung kann teurer sein, wenn sie besonders aufwändig ist. Beispiele dafür sind:

- Sie wünschen zusätzliche Dienstleistungen, wie z. B. eine Kostenrechnung
- Es sind außergewöhnlich viele, kleinteilige Geschäftsvorfälle zu erfassen

Ein weiterer Preistreiber können unvollständige Unterlagen sein. Ein fehlender Beleg macht mehr Arbeit, als zwanzig vorhandene Belege. Deshalb kommt, wer gut sortierte und vollständige Unterlagen bringt, im Regelfall günstiger davon.

Den Mehraufwand für die nachträgliche Buchung unvollständiger Unterlagen berechnen wir im Rahmen der Buchführung mit einem Stundensatz von 80,00 Euro, gestaffelt in Halbstundeneinheiten.

Die Beantwortung „steuerliche Alltagsfragen“, die wir spontan am Telefon erledigen können, wird nicht gesondert berechnet. Wenn sich die Beantwortung aufwändiger gestaltet, berechnen wir hierfür im Rahmen der Buchführung einen Stundensatz von 100,00 Euro, gestaffelt in Halbstundeneinheiten.

Bei der Erstellung von **Steuererklärungen** und **Jahresabschlüssen** kommt im Regelfall der mittlere Gebührenwert zum Ansatz.

Günstiger ist im Regelfall die Erstellung einfacher Einkommensteuererklärungen.

Die Jahresabschlusserstellung von Einzelunternehmen kann ebenfalls günstiger abgerechnet werden, wenn die Buchhaltung von uns erstellt und uns die zu Grunde liegenden Sachverhalte bereits bekannt sind.

Die Jahresabschlusserstellung bei Personengesellschaften (GbR, OHG, PG, KG, GmbH & Co.KG) ist hingegen aufwändiger, da hier die meisten Besonderheiten zu beachten sind.

Gerne erstellen wir Ihnen vorab ein konkretes Angebot. Dafür brauchen wir Angaben über Ihre Umsätze und das Bilanzvolumen, sowie die Höhe Ihrer Einkünfte. Details dazu können Sie auch gerne per E-Mail bei uns erfragen.

Info	Honorargestaltung
------	-------------------

Die Lohnbuchhaltung rechnen wir mit folgenden Honoraren ab.

Honoraraufstellung Lohnbuchhaltung		
Erstellung der monatlichen Gehaltsabrechnungen der Arbeitnehmer und der elektronischen Übermittlung der Beitragsmeldungen an die Krankenkassen und der Lohnsteueranmeldung	je Arbeitnehmer monatlich	17,50 Euro
Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten für neu eingestellte Arbeitnehmer und die Anmeldung der Personen bei den Sozialkassen	je anzumeldenden Arbeitnehmer	15,00 Euro
Beratung zu Fragen der Gehaltsberechnung, Sachverhaltsaufklärung bei der Neueinstellung von Arbeitnehmern, Behördenkorrespondenz (Arbeitsagentur, Krankenkassen, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherungen), Erstattungsanträge, Abmeldung von Arbeitnehmern, sonstige Sonderleistungen (z.B. Urlaubskalender)	je angefangene halbe Stunde	50,00 Euro

Beratungsleistungen werden, wo es sinnvoll und möglich ist, mit einer Wertgebühr, sonst mit einem Stundensatz abgerechnet.

Unser Stundensatz für **Beratungsleistungen** ist gestaffelt. Für die Beantwortung der bereits zuvor genannten Lohn- und Finanzbuchhaltungsfragen beträgt er 100,00 Euro. Existenzgründer zahlen 60,00 Euro. Für andere Beratungsleistungen beträgt unser Stundensatz 150,00 Euro. Existenzgründer zahlen 100,00 Euro.

Anlässe hierfür sind beispielsweise die Beantwortung von Anfragen des Finanzamts, die Prüfung von Steuerbescheiden sowie die Begleitung bei vom Finanzamt oder von den Sozialkassen angeordneten Betriebsprüfungen. Ebenfalls darunter fallen die betriebswirtschaftliche Beratung oder die Kommunikation mit Ihrer Hausbank, die Erörterung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Beantwortung Ihrer Fragen, wobei die Beantwortung von Fragen nicht berechnet wird, wenn es sich für uns um „steuerliche Alltagsfragen“ handelt, die wir spontan am Telefon beantworten können.

In besonderen Einzelfällen, wenn es mit besonderen Haftungsrisiken verbunden ist, oder wenn komplizierte juristische Vertragswerke zu prüfen oder unternehmerische Gestaltungen zu entwickeln sind, oder bei Fragen zum internationalen Steuerrecht, beträgt der Stundensatz 250,00 Euro.

Die **Prüfung von Steuerbescheiden** müssen wir Ihnen nicht berechnen, wenn sie sich unmittelbar aus den von uns erstellten Steuererklärungen ergeben und wir keinen Abweichungen des Finanzamts auf den Grund gehen müssen. Der Aufwand für die Prüfung weiterer Steuerbescheide (Änderungsbescheide, Vorauszahlungsbescheide) oder für das Aufspüren und Erläutern von Unrichtigkeiten kann von Fall zu Fall stark abweichen und wird deshalb von uns individuell nach Aufwand berechnet.

Für das Einlegen von **Einsprüchen** und die Stellung von **Anträgen** (die Vertretung gegenüber den Behörden) schreibt der Gesetzgeber eine Wertgebühr vor, die sich, wie bei der Finanzbuchhaltung, aus einer Tabelle ergibt. Hier ein kurzer Auszug aus der Tabelle mit einigen Beispielhonoraren:

Gegenstandswert	„volle“ Gebühr (Einspruch)	„halbe“ Gebühr (Antrag)	Gegenstandswert	„volle“ Gebühr (Einspruch)	„halbe“ Gebühr (Antrag)
600,00	53,00	26,50	10.000,00	571,00	285,50
1.200,00	100,00	50,00	25.000,00	806,00	403,00
3.000,00	222,00	111,00	50.000,00	1.230,00	615,00
6.000,00	398,00	199,00	80.000,00	1.411,00	705,50